



KESB Bezirk Dielsdorf

**Eine Herausforderung für alle Beteiligten
(Kanton, Bezirksgemeinden,
Projektgruppe, Delegierte und Vorstand
des Zweckverbands)**

Gesetz

- **ZGB Revision Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht → Umsetzung definitiv per 1.1.2013**
- **Einführungsgesetz zum Kindes und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR)**
 - Antrag des Regierungsrates 31.8.2011
 - z. Zt. Beratung in der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK)
 - Beratung Kantonsrat noch nicht terminiert

Folgen

- Die Umsetzung muss parallel zum Gesetzgebungsprozess vorangetrieben werden.
- Die Umsetzungsfrist (1.1.2013) erfordert ein rasches Handeln. Alle Bedingungen, um die daraus entstehenden Kosten als gebundene Ausgaben zu qualifizieren sind gegeben.
- Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage und um die Gemeinden nicht aus dem Prozess auszuschliessen, werden die Gemeinderäte der 22 Gemeinden bei wichtigen Entscheidungen mit einbezogen.

Bereits geleistete Arbeiten

- Einbindung in die ZV Struktur
- Antrag für Kreisbildung ist eingereicht
- Entwurf Ergänzungen zu den Statuten durch die Projektgruppe und Vorstand genehmigt (inkl. Kostenverteiler)
- Raumbedarf ist ermittelt
- Entscheid bezüglich Investitionen ist gefällt
- Räumlichkeiten sind vorhanden, die Verhandlungen konnten mit gutem Ergebnis abgeschlossen werden

Bereits geleistete Arbeiten

- Stellenplan und Einstufungen sind festgelegt
- Ausschreibung und Anstellung der Präsidentin ist erfolgt
- Ausschreibung Mitglieder Spruchkörper und Sekretariatsleitung sind vorbereitet
- Vorbereitungen bezüglich EDV und Datentransfer sind angelaufen, Pilot mit Rümlang ist geplant
- Der Austausch mit anderen Bezirken ist angelaufen , ist aber aufgrund der unterschiedlichen Strukturen und Projektorganisationen nicht immer einfach

Zukunft

- Unterschrift Mietvertrag
- Umbauprojekt, Baubewilligung, Voranschlag und Umsetzung Umbau, Telefon, EDV und Möblierung (Bezug Herbst 2012)
- Anstellung Mitarbeitende KESB
- Übertragung Akten vorbereiten
- EDV Branchenlösung installieren
- Künftige Abläufe definieren und installieren

Notwendigkeiten

- Entscheidungen im Bewusstsein der zeitlichen Dimension fällen
- Politische Einflussmöglichkeiten nutzen:
 - Keine grossen Änderungen im EG KESR
 - Beschleunigung der Entscheidungen
 - Subventionierung der Kosten durch den Kanton erkämpfen
- Wo notwendig gesetzliche Grundlagen erwirken
 - z.B. Datentransfer Gemeinden-KESB ermöglichen

Informationen

- Kanton Zürich: Gemeindeamt, Reformen, Revision
Vormundschaftsrecht
http://www.gaz.zh.ch/internet/justiz_inneres/gaz/de/reformen/revision_vormundschaftsrecht.html
- Bezirk: http://www.sdbd.ch/kesb_bezirk_dielsdorf

Ergänzung zu den ZV - Statuten

Die Ergänzungen zu den ZV-Statuten werden durch die DV und in letzter Instanz durch die Gemeinderäte der 22 Gemeinden bestätigt. Bis nach der Abnahme des EG KESR durch den Kantonsrat ist mit Anpassungen zu rechnen.

- In Abweichung zu den Musterstatuten des Kantons wurde bestimmt, dass die Sekretariatsleitung durch den Vorstand gewählt wird.

Kostenverteiler:

- Die Verteilung der Kosten für die KESB unter den Verbandsgemeinden bemisst sich zu 50% nach Einwohnern und 50% nach Fällen.

Besondere Bestimmungen:

- Ein Fall wird mit der Eröffnung eines Verfahrens, bzw. dem Anlegen eines Dossiers verrechnungsfähig. Die Verrechnung endet im Jahr des Fallabschlusses. Bei Abklärungen, die in eine Massnahme überführt werden, wird nur ein Fall verrechnet.
- Alle Einnahmen (mit Ausnahmen der Fallführungsentschädigungen) werden der KESB gutgeschrieben. Sie verringern den Gesamtaufwand.

Besondere Bestimmungen:

- Bei bevormundeten Kindern und bei Volljährigen unter umfassender Beistandschaft gilt als Sitz der KESB die Gemeinde, in der die betroffene Person bei Beginn der Rechtshängigkeit des Verfahrens Wohnsitz hat. Verlegt die Person während der Rechtshängigkeit des Verfahrens oder nach dessen rechtskräftiger Erledigung ihren Lebensmittelpunkt in eine andere Gemeinde desselben Kreises, gilt fortan diese Gemeinde als Sitz der KESB (§ 42 Abs. 1 EG KESR).
- Die Verrechnung der Fälle richtet sich nach dieser Bestimmung